

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Gurtner GmbH., GAF Projekt GmbH., GAF Stallbau GmbH., Gurtner Geflügelzucht GmbH. & Co.KG

1. Allgemeines:

Für sämtliche Rechtsgeschäfte mit uns sind die nachstehenden Bedingungen **ausschließlich** maßgebend, sofern nicht mit dem Kunden schriftlich anders lautende Vereinbarungen getroffen werden. Aufträge sind erst dann angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Mündliche Absprachen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

Falls wir Auftraggeber (Einkäufer) sind, gilt die Annahme bzw. Ausführung des Auftrages als Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen.

Die Rechte des Kunden aus den mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäften sind unübertragbar.

2. Angebot:

Dieses Anbot basiert auf den derzeit dem Verkäufer vom Kunden gegebenen Informationen (insbesondere über Stallhöhe, Breite, Länge, Bodenbeschaffenheit des Stalles usw.). Falls sich an diesem Informationsstand Änderungen ergeben, ist der vorliegende Vertrag der geänderten Situation anzupassen. Weiters basiert der Auftrag auf den aktuellen Futter- und Materialpreisen. Sollten die Futterpreise bei Geflügel in der Aufzuchtperiode um mehr als 2 % und die Preise bei Geräten bzw. Anlagen bei Lieferung um mehr als 5 % gegenüber dem Auftragstag nach oben oder unten abweichen, ändert sich der Verkaufspreis entsprechend.

Grundlage dieses Anbots ist, dass statisch tragfähige und dübelbare Bauteile als bauseitige Unterkonstruktion für unsere Montagen entsprechend unseren Planangaben vorhanden sind. Der Nachweis der Tragfähigkeit obliegt dem Kunden.

Abweichungen bestellter Eigenschaften der Warte auf Grund serienmäßiger Änderungen des Lieferanten sind zulässig, sofern dem Kunden dadurch in der Funktion der Anlage keine Nachteile entstehen.

Weicht der Auftrag von unserem Anbot ab, gelten Zusagen, die wir im Anbot gemacht haben nur insoweit, als dies mit dem geänderten Auftrag vereinbar ist.

Abbildungen und Angaben in unseren Geschäftsunterlagen, Katalogen, Prospekten udgl. enthalten nur Annäherungswerte und gelten nicht als dem Vertrag stillschweigend zugrundegelegt. Verbindlich sind sie nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Wir sind berechtigt, Modelle, Konstruktionen oder deren Ausstattung abzuändern.

Verbindlich sind sie nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Sämtliche Angebotsunterlagen, einschließlich Zeichnungen, Skizzen udgl. sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzustellen, ohne daß der Kunde berechtigt wäre, davon Ablichtungen oder Abschriften herzustellen. Bei Verletzung dieser Verpflichtung hat der Kunde eine Konventionalstrafe von 10 % der Auftragssumme zu bezahlen.

Nicht im ursprünglichen Anbot (Basisanbot) enthaltene spätere Anforderungen des Kunden bedürfen eines neuen Anbots durch uns. Erst wenn dieses Anbot angenommen wurde, sind wir verpflichtet, die zusätzlichen Anforderungen auszuführen. Dies gilt auch bei nachträglichen Änderungen des ursprünglichen Anbots. Wir behalten uns in diesem Fall das Recht vor, das gesamte Werk einschließlich des ursprünglichen Auftrages neu anzubieten.

3. Preise:

Unsere Preise gelten ab Firmensitz. In den Preisen sind die Kosten für Versand, Verpackung, Gerüstungen, Aufstiegshilfen, sonstige Schutzvorkehrungen und Transportversicherung nicht enthalten. Sämtliche in unseren Geschäftsunterlagen angeführten Preise sind Nettopreise. Es gelten die jeweils am Tage der Lieferung gemäß unseren Preislisten gültigen Preise. Bei Projekten, die eine längere Ausführungszeit erfordern, sind wir berechtigt, die Preise für Dienstleistungen an unsere jeweils aktuellen Stundensätze anzupassen. Die Preise sind freibleibend und basieren auf den zum Tag der Anbotlegung gültigen Materialbeschaffungskosten.

Preisänderungen wegen geänderter Materialkosten bzw. Rohstoffpreisen, insbesondere aufgrund von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss, bleiben ausdrücklich vorbehalten und berechtigen uns zur Preisanpassung. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungs-/Lieferungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern

Soweit nichts anderes vereinbart, gelten bei Nachlieferungen (auf Grund von Zusatzaufträgen) die Preise ab Lager Moosbach. Verpackungs- und Verladematerial wird zusätzlich verrechnet.

Alle Preise sind ohne Montage und Mehrwertsteuer zu verstehen. Die Abrechnung erfolgt generell, wenn nicht projektbezogen, nach dem tatsächlichen Materialverbrauch. Wir sind nicht verpflichtet, nach erfolgter Montage der Anlage einen Probelauf durchzuführen. Sollte ein Probelauf wegen fehlender Elektroanschlüsse nicht möglich sein und zusätzliche Fahrten erforderlich werden, wird dies dem Kunden in Rechnung gestellt. Elektroanschlüsse und Störungsbehebungen sind ausschließlich vom örtlichen Elektriker auszuführen.

4. Zahlung:

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bzw. nach gemeldeter Versandbereitschaft gewähren wir 2 % Skonto, ebenso bei Zahlung im Bankeinzugsverfahren. Für verspätet eingehende Zahlungen werden vorbehaltlich weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Bei Verbrauchergeschäften werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem gesetzlichen bzw. vereinbarten Zinssatz berechnet. Zahlungsverzug oder begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigen uns von den noch nicht ausgeführten Lieferverpflichtungen zurückzutreten oder Vorauszahlung zu verlangen. 1/3 des Auftragswertes bei Erhalt der Auftragsbestätigung ohne Abzug, Restbetrag 14 Tage nach Lieferdatum oder gemeldeter Lieferbereitschaft mit 2 % Skonto innerhalb von 30 Tagen netto.

Kann die Auslieferung der Ware aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird dadurch die Zahlungsfrist nicht verlängert. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall mit Meldung der Versandbereitschaft durch uns.

Zahlungen des Kunden sind zuerst auf Forderungen, die nicht aus der gegenständlichen Lieferung stammen und dann erst auf die Forderungen aus der gegenständlichen Lieferung anzurechnen. Ferner zunächst auf Kosten, Zinsen, Verzugszinsen und dann erst auf das Kapital (dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit unserem Eigentumsvorbehalt).

Falls der Kunde die Rechnung oder auch nur eine von mehreren Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt, tritt hinsichtlich unserer gesamten noch offenen Forderung Terminverlust in der Weise ein, daß die gesamte offene Forderung sofort fällig wird und zwar unabhängig davon, welche Zahlungsziele hinsichtlich einzelner Teilbeträge durch Vereinbarung oder durch Annahme von Wechseln gewährt wurden.

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden wegen bzw. mit nicht ausdrücklich von uns anerkannten Gegenforderungen wird ausgeschlossen, auf jeden Fall ist ein allfälliges Zurückbehaltungsrecht auf Ansprüche des Kunden auf das für die Mängelbehebung erforderliche Deckungskapital eingeschränkt.

Gerät der Kunde in Zahlungsschwierigkeiten (Vermögensverfall, Zahlungsmittel ohne Deckung, erfolgter Wechsel- oder Scheckprotest, Pfändung, Ausgleich, Konkurs u.a.) ist der gesamte Rechnungsbetrag aus der gegenständlichen Lieferung zuzüglich allfälliger noch anderer offener Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig, ohne daß wir den Kunden in Verzug setzen müssen. Wir sind in diesen Fällen jederzeit berechtigt, die gelieferte Ware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen und bestmöglich zu verwerten, ohne daß dadurch der Kunde von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages befreit würde oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen könnte.

Vor erfolgter Lieferung sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt, falls uns die Zahlungsfähigkeit des Kunden begründet zweifelhaft erscheint. Gleiches gilt, wenn wir von zuverlässiger Seite über die Kreditwürdigkeit des Kunden eine nachteilige Auskunft erhalten. Bei neuen Kunden behalten wir uns den Versand per Nachnahme vor.

Im Verzugsfall verpflichtet sich der Kunde weiters, die zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendigen Kosten, insbesondere die bei uns anfallenden Mahnspesen und alle auflaufenden Kosten, Spesen, Barauslagen, insbesondere auch die infolge des Zahlungsverzuges anfallenden Rechtsanwaltskosten nach dem Tarif für das außergerichtliche anwaltliche Mahnverfahren als Ergänzung des autonomen Tarifs der OÖ Rechtsanwaltskammer zu bezahlen. Ungeachtet allfälliger anders lautender Widmungserklärungen sind wir auch bei Vorliegen eines Exekutionstitels oder bei Exekutionsführung berechtigt, eingehende Geldbeträge nach unserem Ermessen vorerst zur Abdeckung von Mahnspesen, Anwaltskosten etc. und erst zuletzt für Zinsen und Hauptsachebeträge zu verwenden.

5. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (Werklohnes) einschließlich sämtlicher Nebenkosten bzw. Einlösung eventuell in Zahlung gegebener Wechsel oder Schecks in unserem Eigentum. Der

Eigentumsvorbehalt hinsichtlich der gegenständlichen Ware gilt auch für Forderungen aus anderen Lieferungen und bleibt demnach so lange aufrecht, bis alle Forderungen, die uns dem Kunden gegenüber zustehen, gleichgültig aus welcher Lieferung immer, zur Gänze bezahlt sind.

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Diebstahl und Wassergefahr angemessen zu versichern. Er wird uns auf Verlangen den Versicherungsschutz nachweisen. Auf unser Verlangen wird der Kunde die Vorbehaltsware gesondert lagern und als unser Eigentum kennzeichnen.

Ansprüche des Kunden gegen Dritte auf Grund von Verlust oder Beschädigung der Vorbehaltsware, insbesondere Versicherungs- und Schadenersatzansprüche, werden uns hiermit abgetreten. Der Kunde wird die für die Abtretung erforderlichen Genehmigungen der Schuldner derartiger Ansprüche einholen.

6. Lieferung / Lieferzeit:

Wir werden den Kunden von der Lieferbereitschaft informieren. Der Kunde hat in diesem Fall unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass Fahrzeuge, die die Anlieferung vornehmen, ungehindert zur Baustelle gelangen können. Für sorgfältiges Abladen, den Transport bis zum Aufstellplatz und eine ordnungsgemäße Lagerung des Materials hat der Kunde Sorge zu tragen, ebenso dafür, dass die gelieferten Waren und gut und sicher verwahrt werden. Den Kunden trifft demnach die Haftung für Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des Materials beim Abladevorgang oder des gelagerten Material wie z.B. durch Feuer, Diebstahl udgl.

Die angegebene Lieferzeit ist unverbindlich. Ist eine Lieferzeit (Lieferfrist) verbindlich zugesagt, kommen wir nur in Verzug, wenn der Kunde schriftlich eine Nachfrist von mindestens 8 Wochen gesetzt hat. Ein Rücktrittsrecht bei Lieferverzug steht dem Kunden nur zu, wenn innerhalb der Nachfrist von uns keine verbindliche Lieferzusage gemacht werden kann. Aus Lieferverzögerungen können Schadenersatzansprüche nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit abgeleitet werden. Höhere Gewalt jeder Art, Mangel an Rohstoffen, unvorhergesehene Schwierigkeiten, auch solche, die durch die Eigenart des Fabrikationsprozesses bedingt sind, Lieferverzögerungen der Unterlieferanten, Betriebsseinschränkung, behördliche Maßnahmen oder andere unvorhergesehene Hindernisse bei Herstellung oder Lieferung, wozu auch Streik oder Aussperrung bei uns oder den Vorlieferanten gehören, Krankheitsfälle in unserem Betrieb, mangelhafte oder nicht rechtzeitige Fertigstellung vom Kunden zu erbringender Vorleistungen bzw. Fundamentarbeiten, berechtigen uns zur Überschreitung von Lieferzeiten oder zum Rücktritt vom Vertrag, ganz oder teilweise, ohne daß der Kunde Anspruch auf Nachlieferung oder Schadenersatz hat.

Ergeben sich bei Ausführung eines Projektes Verzögerungen, die nicht von uns zu vertreten sind, sind wir durch den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Liefertermine sind in diesem Fall neu zu vereinbaren, bisher vereinbarte Liefertermine sind hinfällig.

Bei Annahmeverzug des Kunden steht uns das Recht zu, nach Erteilung einer Nachfrist von längstens 30 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

Sollten vom Kunden für die Lieferung zu erfüllende Voraussetzungen nicht vertragsgemäß geschaffen werden, beginnen allfällige Lieferfristen nicht zu laufen und werden allfällige Vereinbarungen über Konventional- oder sonstige Vertragsstrafen hinfällig. Ergeben sich bei Ausführung eines Projektes oder des Auftrages Verzögerungen, die nicht von uns zu vertreten sind, sind wir durch den Kunden davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Liefertermine sind in diesem Fall hinfällig.

Kundenseitige nachträgliche Änderungswünsche können nach Auftragsbestätigung nur dann berücksichtigt werden, wenn mit der Fertigung noch nicht begonnen wurde.

Kann aus verfahrenstechnischen oder sonstigen Gründen, die nicht bei uns liegen, der Auftrag nicht innerhalb absehbarer Zeit fertiggestellt werden, sind wir berechtigt, die bis dahin getätigten Aufwendungen gemäß dem Vertrag mit dem Kunden voll ersetzt zu verlangen. Wir sind darüber hinaus in diesem Fall berechtigt, Rücktritt vom Vertrag zu erklären, falls die aufgetretenen Probleme nicht innerhalb angemessener Frist gelöst werden können.

7. Versand und Verpackung:

Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand für Rechnung des Kunden. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Transportkosten unmittelbar zu entrichten oder zu bevorschussen.

8. Gefahrenübergang und Abnahme:

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unseren Standort oder eines unserer Auslieferungslager verlässt. Dies gilt auch dann, wenn der Transport

durch uns selbst oder mit unseren Transportmitteln erfolgt und wir die Transportkosten tragen.

Ist die Abnahme eines Werkes durchzuführen, ist die Abnahme formfrei. Das Werk gilt spätestens mit Inbetriebnahme als abgenommen.

Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden verzögert, sind wir berechtigt, beginnend ein Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, dem Kunden Lagergeld in Höhe von 1/2 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu berechnen. Weitergehende Ansprüche von uns sind dadurch nicht berührt.

9. Aufstellung und Inbetriebnahme:

Wir übernehmen auf Wunsch des Kunden die Aufstellung und Inbetriebnahme der von uns gelieferten Waren und Einrichtungen gegen Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten, sowie der Kosten für Arbeitszeiten. Reise- und Wartezeiten werden als Arbeitszeit berechnet. Erforderliche behördliche Genehmigungen für Installationen und den Betrieb von Anlagen sind vom Kunden beizubringen. Bei sämtlichen Arbeiten müssen Fachleute des Kunden zur Überwachung zugegen sein.

Mit Unterfertigung einer Zeichnung, Skizze udgl. über eine von uns zu liefernde Ware sind vom Kunden sowohl Art als auch Maße der Ware genehmigt.

Der Bauherr hat auf seine Kosten und Verantwortung dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten gegeben sind. Kosten für allenfalls nötige Gerüstungen, Aufstiegshilfen und sonstige Schutzvorkehrungen sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, im Angebot bzw. Auftrag kalkulierten Kosten nicht enthalten.

10. Gewährleistung:

Gegenstand des Vertrages ist eine Ware, die im Sinne unserer Prospekte und in sonstigen Geschäftsunterlagen enthaltenen Beschreibungen brauchbar ist.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Anlieferung, noch bevor sie vom LKW abgeladen wird, auf Mängel zu untersuchen und allfällige Mängel unverzüglich uns gegenüber schriftlich geltend zu machen. Bei Anlieferung durch einen Frächter hat die Geltendmachung der Mängel durch einen Vermerk auf den Frachtpapieren zu erfolgen. Die Überprüfungspflicht betrifft insbesondere die Anzahl der angelieferten verpackten Waren bzw. Colli. Wir haften nur für Mängel, die uns frist- und formgerecht angezeigt worden sind.

Ort der Gewährleistungserfüllung ist unser Sitz bzw. Betriebsstandort. Spesen und Reisekosten im Zusammenhang mit der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen sind daher vom Kunden zu tragen.

Wir leisten für erkennbare und verborgene Mängel oder für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften Gewähr. Das Wahlrecht gem. § 932 Abs.2 ABGB, ob ein Mangel durch Verbesserung oder Austausch des mangelhaften Gegenstandes behoben wird, steht uns zu.

Darüber hinausgehende Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere auf Wandlung oder Preisminderung, sind ausgeschlossen.

Die gesetzliche Gewährleistungsfrist bei beweglichen Sachen wird auf 6 Monate verkürzt.

Bei Verbrauchergeschäften wird die gesetzliche Gewährleistungsfrist für gebrauchte Gegenstände auf ein Jahr verkürzt.

Ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich vom Kunden zu leistender Zahlungen wird ebenso ausgeschlossen, wie eine Aufrechnung von Ansprüchen des Kunden, welcher Art auch immer, gegenüber unseren Zahlungsansprüchen.

Rein optische Mängel, die die Funktion der Anlage / Geräte nicht beeinträchtigen, wie z.B. fehlende Verzinkung oder Lackierung, scharfe Kanten udgl. Mängel durch Missachtung von Einbau-, Wartungs- und sonstigen Vorschriften; Überbeanspruchung oder unsachgemäße Handhabung von Liefergegenständen; bauliche Fehler, die durch nicht ausreichende Dachkonstruktion usw. verursacht sind; die durch vom Kunden beigestellte Hilfskräfte (einschließlich solcher, die von uns vermittelt, jedoch vom Kunden direkt beauftragt und bezahlt wurden) verursacht werden; die vom Kunden selbst durch Änderung von Einstellungen der Anlage oder ähnlichem entstanden sind; die durch Verwendung von Materialien entstehen, die der Kunde nicht von uns bezogen hat.

Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB wird abbedungen.

11. Produkthaftung und Schadenersatz:

Schadenersatzansprüche außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes, welcher Art auch immer (Nichterfüllungsschäden, Verzögerungsschäden, Mängelfolgeschäden, Schäden auf Grund Vertrags- und Deliktshaftung), sowie Rückgriffsansprüche, welcher Art auch immer,

insbesondere solche gem. § 933 b ABGB werden ausgeschlossen, sofern die den Schaden auslösenden Umstände von uns nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden (bei Verbrauchergeschäften Regelung nicht für Personenschäden).

12. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

13. Verträge im Fernabsatz:

Bei im Fernabsatz (Internet, Ferngespräch, Teleshopping, Kataloge etc.) geschlossenen Verträgen kann der Verbraucher gemäß § 5e KSchG binnen einer Frist von 7 Werktagen, wobei der Samstag nicht als Werktag gilt, vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag des Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über:

- Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen (§ 5e Abs.1 erster Satz) ab Vertragsabschluss begonnen wird,
- Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von der Entwicklung der Sätze auf den Finanzmärkten, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, abhängt,
- Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde,
- Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software, sofern die gelieferten Sachen vom Verbraucher entsiegelt worden sind,
- Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierte mit Ausnahme von Verträgen über periodische Druckschriften (§ 26 Abs. 1 Z 1),
- Wett- und Lotterie-Dienstleistungen sowie
- Hauslieferungen oder Freizeit-Dienstleistungen (§ 5c Abs.4 Z 1 und 2).

14. Geheimhaltungsverpflichtung:

Die Parteien vereinbaren unbedingte Geheimhaltung über sämtliche Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind bzw. bekannt werden.

Sie haben diese Geheimhaltungsverpflichtung auch auf Personen die für sie tätig sind, insbesondere Arbeiter, Angestellte udgl. zu überbinden.

Für jeden einzelnen Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung vereinbaren die Vertragsparteien ein schadens- und verschuldensunabhängiges Pönale in Höhe von € 5.000,-. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche oder Ansprüche auf Unterlassung oder sonstige Ansprüche aus einer Vertragsverletzung bleiben davon unberührt.

20. Lieferzeit Einzel- und Sondermaschinen:

Bei Einzel- und Sondermaschinen betragen die Lieferzeiten bis zu 24 Monate. Bei Lieferverzug ist uns eine Nachfrist zu setzen, deren Dauer sich nach der Produktionszeit der betreffenden Maschine richtet.

21. Storno:

Falls der Kunde einen Auftrag storniert, hat er eine Stornogebühr in Höhe von 35 % der Bruttoauftragssumme zu bezahlen.

22. Behördenauflagen:

Wir vertreiben ausschließlich Anlagen, die den Zulassungsbestimmungen entsprechen. Es ist Sache des Kunden, durch Lärmschutzmaßnahmen wie Absaugungen, Kamine usw. dafür Sorge zu tragen, dass die Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Bei Heizungen, Heubelüftungen, Aggregaten und Tanks sind Abmauerungen, Einhausungen etc. vom Kunden auf dessen Kosten herzustellen.

Von der Behörde vorgeschriebene Sicherheitsmaßnahmen, welcher Art auch immer, sind vom Kunden auf dessen Kosten durchzuführen.

Ebenso ist es Sache des Kunden, auf seine Kosten allenfalls erforderliche Bewilligungen für den Betrieb von Anlagen zu erwirken und von der Behörde getätigte Auflagen zu erfüllen.

Alle Nachteile aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen gehen zulasten des Kunden.

23. Statische Berechnungen:

Sofern für die Montage der von uns zu liefernden Anlage eine statische Berechnung erforderlich ist, ist diese ebenfalls auf Kosten des Kunden zu erstellen. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht entsprechen und uns dadurch ein Schaden entstehen, ist uns dieser vom Kunden zu ersetzen.

24. Beistellung Helfer:

Bei der Montage beigestellte Helfer arbeiten ausschließlich unter Anweisung und im Auftrag des Kunden, für beigestellte Helfer und Aufstiegshilfen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Hinsichtlich allfälliger Ansprüche, die aus Schäden betreffend diese Personen gestellt werden, hat uns der Kunde schad- und klaglos zu halten.

Es dürfen nur solche Helfer beigestellt werden, die aufgrund ihres Alters, ihrer Ausbildung und ihres Gesundheitszustandes zur Durchführung der übertragenen Arbeiten fähig sind.

25. Küken- und Junghennenverkäufe:

Bei Küken und Junghennenverkäufen gelten die allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen der österreichischen Geflügelwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich vereinbart, soweit in diesen Vertragsbedingungen nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

26. Einbau- und Wartungsvorschriften:

Jeder Neulieferung von uns liegt eine Einbau- und Wartungsvorschrift bei. Der Kunde bestätigt mit der Übernahme der Lieferung auch die Einbau- und Wartungsvorschriften übernommen zu haben. Den Beweis dafür, dass die Einbau- und Wartungsvorschriften dem Kunden nicht übergeben wurden, hat demnach der Kunde zu führen.

27. Einschulung:

Dem Kunden steht es frei, eine kostenpflichtige Einschulung in die Handhabung der Anlage und der einzelnen Komponenten durch eine Fachkraft von uns anzufordern.

28. Lichtbilder:

Wir sind berechtigt, Lichtbilder von gelieferten Anlagen und Materialien und Liegenschaften, auf denen diese aufgestellt und installiert sind, kostenlos für Werbezwecke einzusetzen. Bei Aufstellung von Bauschildern und dauerhafter Anbringung von Werbetafeln ist jedoch eine Absprache mit dem Kunden vorzunehmen.

29. Reise- und Verpflegungskosten:

Reise- und Verpflegungskosten von Monteuren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen und zwar sowohl bei der Erstmontage als auch bei Montagen im Rahmen der Gewährleistung. Bei Reisekosten wird davon ausgegangen, dass die Monteure zumindest an Wochenenden nach Hause fahren.